

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
gemäß § 44 BNatSchG  
zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8  
„Solarpark Ottenbüttel“  
der Gemeinde Ottenbüttel**

Auftraggeber: Max Solar energy concepts GmbH  
Paul-Dessau-Str. 1  
22761 Hamburg  
Telefon: 040 / 22 85 87 25-0

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund  
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol  
Bahnhofstr. 75  
24582 Bordesholm  
Telefon: 04322 / 88 96 71



Bordesholm, 25.10.2021

*Klaus Jödicke*

---

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes.....	4
4	Methodik .....	7
4.1	Relevanzprüfung .....	7
4.2	Konfliktanalyse .....	7
4.3	Datengrundlage.....	7
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen.....	7
4.3.2	Faunistische Potenzialanalyse .....	8
4.3.3	Höhlenbaumkartierung.....	8
5	Vorhabensbeschreibung .....	9
5.1	Geplantes Vorhaben .....	9
5.2	Wirkfaktoren.....	10
6	Bestand.....	11
6.1	Brutvögel.....	11
6.2	Fledermäuse .....	12
6.3	Weitere Tiergruppen.....	13
7	Relevanzprüfung.....	14
7.1	Vorbemerkung.....	14
7.2	Europäische Vogelarten .....	14
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
8	Konfliktanalyse.....	18
8.1	Reptilien (Zauneidechse) .....	18
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	19
10	Fazit.....	19
11	Literatur.....	20

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M = 1:20.000 (Kartenhintergrund: © OpenStreetMap).	4
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. M = 5.000 (Kartenhintergrund: WMS DOP20 © LVerGeo SH).....	5
Abbildung 3: Belegungsentwurf des Solarparks Ottenbüttel (MaxSolar GmbH, Stand: 05.10.2021).....	9

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Vogelarten.....	11
Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.....	12
Tabelle 3: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	19

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Norden der Gemeinde Ottenbüttel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geplant. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Kaaks, nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A 23 und westlich der L 127. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen und schließt die Flurstücke 16, 17/1, 18/1 sowie 5, 4, 3/1, 502 und 55/1 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und weist eine Größe von ca. 14,1 ha auf. Der Geltungsbereich umfasst vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von z.T. degradierten Knicks, flächigen Gehölzen und einer Böschung mit Sand-Magerrasen sowie einer Straßenböschung eingefasst sind (vgl. Abbildung 2 und Fotos 1-8 auf Seite 5f.).

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Einspeisung von elektrischer Energie in das überörtliche Versorgungsnetz.

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme einer Grünland- und einer Ackerfläche sowie ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren, sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, welcher die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst, und welcher mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV SH & AFPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und

zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht

(→Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Individuen bezogene Tötungsverbot somit gegenwärtig nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist),

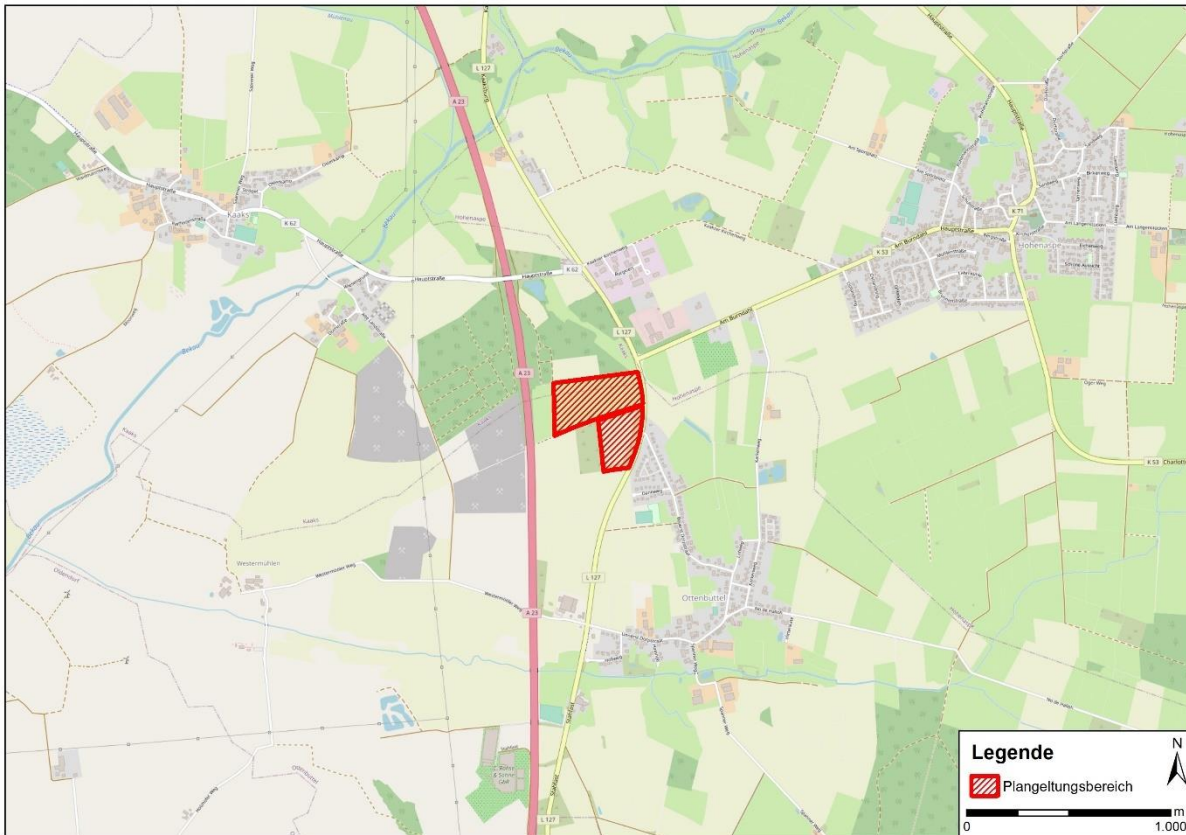
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### 3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das Plangebiet liegt mit einer Größe von 13,7 ha im Norden des Gemeindegebiets der Gemeinde Ottenbüttel unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Kaaks, nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A 23 und westlich der L 127 (Abbildung 1). Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes.** M = 1:20.000 (Kartenhintergrund: © OpenStreetMap).

Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um ein begrühtes Grünland, das durch drei z.T. degradierte Knicks gegliedert ist. Südlich wird die nördliche Teilfläche durch einen Redder und westlich durch einen weiteren Knick eingefasst. Im Norden grenzt die nördliche Teilfläche ebenfalls in Teilen an einen weiteren z.T. degradierten Knick sowie an einen Nadelholzforst mit Gehölzen von 30-100 cm Brusthöhendurchmesser. Im Osten reicht das nördliche Teilgebiet bis an die Straßenböschung mit Buschwerk und aufkommenden Böschungsgehölzen der L 127 (vgl. Abbildung 2 und Foto 5-8).

Die südliche Teilfläche besteht vornehmlich aus einer Ackerfläche, welche westlich durch einen Laubmischwald begrenzt wird. Auf der Fläche wurde zuvor Boden abgebaut. Im Osten der südlichen Teilfläche befindet sich eine Böschung mit lückigem Sand-Magerrasen und einem lichten Gehölzbestand aus jungen Hänge-Birken, Besenginster und Schlehen. Im Norden besteht ein Böschungsbereich mit einem dichteren Bestand von der Hänge-Birke, der zum Teil gerodet wurde. Oberhalb dieser Böschung besteht eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen entlang des Redders, welcher die beiden Teilgebiete unterteilt. Im Süden des südlichen Teilgebiets befindet sich eine weitere Böschung mit jungen Birken, Besenginster und Schlehen (vgl. Abbildung 2 und Foto 1-4).

Bei dem Böschungsbereich entlang der L 127 im Osten der südlichen Teilfläche handelt es sich um ein gemäß §30 (2) Nr. 3 BNatSchG geschütztes Biotop. Die Fläche ist sehr artenreich mit einer hohen Deckung an Moos- und Flechtenarten der Magerrasen. Weitere typische Arten sind beispielsweise Rotes Straußgras, Kleiner Sauerampfer, Spitzwegerich, Schafgarbe, Hasen-Klee, Berg-Sandglöckchen (RL 3 SH) und Gemeines Ferkelkraut.

Der ungenutzte Sand-Magerrasen in west-exponierter Hanglage auf sandigem Substrat ist insbesondere zur oberen Hangkante hin stark mit Besenginster und Hänge-Birke verbuscht (vgl. Abbildung 2 und Foto 2).



**Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet.** M = 5.000 (Kartenhintergrund: WMS DOP20 © LVermGeo SH).



**Foto 1:** Abgeernteter Acker der südlichen Teilfläche (26.04.2021, Blickrichtung Südwest).



**Foto 2:** Böschung an der L127 mit lückigem Sand-Magerrasen, bzw. sonstigem Sand-Magerrasen (26.04.2021, Blickrichtung Ost).





**Foto 3:** Böschung mit Hänge-Birkenbestand im Norden der südlichen Teilfläche (26.04.2021, Blickrichtung Nordwest).



**Foto 4:** Baumreihe im Redder zwischen den Teilgebieten und auf der Böschung im Norden des südlichen Teilgebiets (26.04.2021, Blickrichtung Nordost).



**Foto 5:** Redder zwischen den Teilgebieten (26.04.2021, Blickrichtung Südwest).



**Foto 6:** Gegrüpptes Grünland mit degradierten Knicks in dem nördlichen Teilgebiet (26.04.2021, Blickrichtung Nordwest).



**Foto 7:** Degradiertes Knick innerhalb des Grünlandes in dem nördlichen Teilgebiet (26.04.2021, Blickrichtung Süd).



**Foto 8:** Degradiertes Knick am nördlichen Rand des Grünlands in dem nördlichen Teilgebiet (26.04.2021, Blickrichtung West).

## 4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung der vom LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagenen Methodik.

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen nachgewiesenen Arten zu ermitteln, die zum einen aus artenschutzrechtlicher Sicht (vgl. Kap. 2) und zum anderen hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens als relevant einzustufen sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

### 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten und gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensbedingten Wirkungen (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Beurteilung erfolgt standardisiert in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016).

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 zusammengefasst.

### 4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgte in erster Linie eine faunistische Potenzialanalyse (Kap. 4.3.2) sowie eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Im Zuge einer Geländebegehung am 26.04.2021 wurde zudem eine Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen durchgeführt (Kap. 4.3.3).

#### 4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) in einem Umkreis von 2 km (Stand 10/2021),
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007,

KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2015-2016, MELUND 2017-2020, STUHR & JÖDICKE 2013, LLUR 2018, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, LLUR 2018, AKLSH 2015).

#### **4.3.2 Faunistische Potenzialanalyse**

Zur Ermittlung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehung die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehenden Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kap. 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen.

Die Geländebegehung erfolgte am 26.04.2021.

#### **4.3.3 Höhlenbaumkartierung**

Im Zuge einer Höhlenbaumkartierung wurden sämtliche ältere Gehölze im Plangeltungsbe-  
reich auf Höhlen und Spalten abgesucht, die eine potenzielle Lebensraumeignung als Tages-,  
Wochenstuben und/oder Winterquartier für Baum bewohnende Fledermausarten aufweisen.  
Die Höhlenbaumkartierung erfolgte am 26.04.2021.

## 5 Vorhabensbeschreibung

### 5.1 Geplantes Vorhaben

Im Norden der Gemeinde Ottenbüttel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geplant. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Kaaks, nördlich der Ortslage von Ottenbüttel, östlich der A 23 und westlich der L 127 (Stahfast). Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen und schließt die Flurstücke 16, 17/1, 18/1 sowie 5, 4, 3/1, 502 und 55/1 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Ottenbüttel ein und weist eine Größe von ca. 14,1 ha auf. Der Geltungsbereich umfasst vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von linearen und flächigen Gehölzen sowie Böschungen und der L127 eingefasst sind (vgl. Abbildung 2 und Foto 1-8 auf Seite 5f.).

Die Planung des Vorhabenträgers umfassten sowohl den Bau als auch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es soll die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie deren Zuwegungen zu-gelassen werden.

Die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" umfasst ca. 108.467 m<sup>2</sup>, dabei werden etwa 43.180 m<sup>2</sup> Fläche von den Solarmodulen überdeckt. Die insgesamt 16.794 Solarmodule werden in 5 Feldern entsprechend der Topographie angeordnet und um die jeweiligen Felder durch einen Zaun gesichert (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Belegungsentwurf des Solarparks Ottenbüttel (MaxSolar GmbH, Stand: 31.01.2023).

Die Leistung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage beträgt ca. 9.572,58 kWp. Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert, die aus Metallprofilen bestehen und in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) ausgerichtet sind. Im Boden werden die Module mit geramten Stahlträgern verankert. Die Bauhöhe der PV-Module sowie aller Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Wechselrichter-, Übergabe- und Trafostationen beträgt maximal 3,50 m ü. Geländeoberfläche. Die Bereiche für das Aufstellen der PV-Module werden über die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans markierten Baugrenzen fest verortet. Der durchschnittliche Reihenabstand zwischen den Modulen beträgt 4,25 m.

Die verkehrliche Erschließung kann über die mittig zwischen der nördlichen und der südlichen TF verlaufenden Zuwegung, die von der L 127 erreicht werden kann, erfolgen. Neben den vorhandenen Zufahrten sind keine weiteren Zufahrten geplant.

Die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz ist gesichert. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet, an der Kreuzung L 127 (Stahfast) und Böverst Dörpstraat.

Die Nutzungsart und -intensität der Fläche im Bereich der Module wird als extensive Grün-landbewirtschaftung durch (Beweidung oder) Mahd bestimmt. Die vorhandene, natürliche Ge-ländegestalt (Erhalt der Grüppen) darf nicht verändert werden.

## 5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicher-weise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Vegetation sowie durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Wanderungszeiten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Dauerhafter direkter und indirekter Lebensraumverlust durch Überbauung.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen sind nicht zu erkennen; dieser Wirkfaktor braucht daher nicht weiter betrachtet werden.

## 6 Bestand

### 6.1 Brutvögel

Die Potenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet mit dem Vorkommen von mehr als 20 Brutvogelarten zu rechnen ist (vgl. Tabelle 1). In Schleswig-Holstein gefährdete Arten sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet potenziell auftretenden Vogelarten.

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzfreibrüter
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Gehölzhöhlenbrüter
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3		b	Gehölzfreibrüter
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzfreibrüter
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	Gehölzfreibrüter
6.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	Gehölzfreibrüter
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V		b	Gehölzhöhlenbrüter
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	Gehölzfreibrüter
9.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	Gehölzfreibrüter
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				b	Nischenbrüter
11.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				b	Gehölzfreibrüter
12.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				b	Gehölzfreibrüter
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzfreibrüter
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	Gehölzfreibrüter
15.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	Gehölzfreibrüter
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Gehölzhöhlenbrüter
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzfreibrüter
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				b	Gehölzfreibrüter
19.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	Gehölzfreibrüter
20.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Gehölzfreibrüter
21.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	Gehölzfreibrüter
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	Gehölzfreibrüter
23.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzfreibrüter
24.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Gehölzfreibrüter

**Legende:** RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2021), Gefährdungsstatus: 3= Gefährdet, V= Vorwarnliste, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des Plangebiets sind ausschließlich Gehölzbrüter, welche die Knicks und die randlichen Gehölze besiedeln. Neben zahlreichen ubiquistischen Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zilpzalp, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen und zahlreiche unterschiedliche Gehölzbestände besiedeln, finden sich einige anspruchsvollere, gleichwohl aber ebenfalls häufige und weit verbreitete Arten. So bevorzugen Dorngrasmücke, Gelbspötter und Goldammer zur Brut eine halboffene Landschaft mit linearen Gehölzstruk-

turen, die an offene Nutzflächen angrenzen. Der bundesweit gefährdete Bluthänfling kommt im Plangebiet im Bereich des verbuschenden Magerrasens im Osten der südlichen Teilfläche vor. Hier findet die Art gute Nistmöglichkeiten und ein optimales Nahrungsangebot.

Streng genommen zählen Goldammer, Zilpzalp und Rotkehlchen zu den Bodenbrütern. Da alle Arten aber zur Brut auch eng an Gehölzbestände gebunden sind, werden sie aus pragmatischen Gründen zu den Gehölzbrütern gezählt.

Unter den Gehölzhöhlenbrütern sind neben dem Vorkommen von ubiquistischen Arten wie Kohl- und Blaumeise ebenso der Feldsperling zu erwarten. Diese Arten profitieren von den Überhältern mit Nischen und kleinen Höhlen im Randbereich des Plangebietes.

Ein Vorkommen von Arten der offenen Feldfluren (Bodenbrüter) ist aufgrund der intensiven Nutzung der Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes und der zu allen Seiten nahe angrenzenden Gehölzstrukturen (Scheuchwirkung) nicht anzunehmen.

In den Landesdaten (LANIS Datenbank im LLUR) liegen Brutnachweise des Weißstorches aus den Jahren 2016 - 2020 in etwa 1 km Entfernung südöstlich des Plangebietes in Ottenbüttel und aus dem Jahr 2016 in etwa 1 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes in Eversdorf vor. Das Horstpaar in Eversdorf hatte allerdings in 2016 keinen Bruterfolg. Aufgrund der hohen Gehölzdichte und intensiven Nutzung der Acker- und Grünlandflächen dürfte das Plangebiet eine deutlich untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat für die Art darstellen.

Weiterhin liegen Brutnachweise des Uhus im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Nadelholzforst in einer Entfernung von etwa 500 m zum Plangebiet. Die Brutnachweise der Art stammen aus mehreren Jahren, die aktuellsten Nachweise liegen aus den Jahren 2018 – 2020 vor. Die Brutstandorte lagen alle jenseits der A 23, welche den Nadelholzforst in Nord-Süd-Richtung schneidet.

## 6.2 Fledermäuse

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum lediglich einen Altnachweis der Breitflügelfledermaus aus dem Jahr 1992 in etwa 1 km Entfernung nordwestlich des Plangebiets.

Für den Betrachtungsraum ist dennoch mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensstätten in Form von Gebäuden und einzelnen älteren Gehölzen im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind. So ist mit dem Vorkommen häufiger Arten wie Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus zu rechnen, die in den Gebäuden oder Altbäumen der Umgebung potenzielle Quartierstandorte nutzen könnten (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Im Plangebiet und dessen Umfeld potenziell vorkommende Fledermausarten.**

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2020); Gefährdungskategorien: 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, \*= Ungefährdet, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV= streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Die genannten Arten zählen zu den häufigsten Arten des Landes. Während die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich Gebäude bewohnt, handelt es sich beim Großen Abendsegler um eine typische Waldfledermaus, die ihre Quartiere in Schleswig-Holstein fast ausschließlich in größeren Baumhöhlen bezieht. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen hingegen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartier.

Die Arten dürften das Plangebiet sporadisch zur Jagd nutzen und ihre Quartierstandorte in den umliegenden Ortslagen von Hohenaspe, Ottenbüttel, Eversdorf, Kaaks, Itzehohe und innerhalb Siedlungsstrukturen in Einzellage bzw. in den Wäldern der Umgebung (nur Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) besitzen. Potenzielle Quartierstrukturen in Form größerer Höhlen in den vorhandenen Überhängen innerhalb des Plangebiets wurden während der Höhlenbaumkartierung nicht erfasst.

Die umgebenden linearen Gehölzstrukturen und der Randbereich des Nadelholzforstes im nördlichen Teilgebiet des Plangebiets sowie der Redder zwischen den beiden Teilgebieten können darüber hinaus strukturgebundenen Arten als Leitstrukturen und damit als Flugstraße dienen.

### **6.3 Weitere Tiergruppen**

Die (potenziellen) Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden in der Relevanzprüfung näher abgehandelt (vgl. folgendes Kapitel 7).



## 7 Relevanzprüfung

### 7.1 Vorbemerkung

Wie in Kap. 4.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Konflikthanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

### 7.2 Europäische Vogelarten

Ausgehend von allen im Zuge der Potenzialanalyse ermittelten Arten können in einem der Konflikthanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (vgl. Kap. 5.2 auf Seite 10) unempfindlich sind und für welche relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

In Kap. 6.1 wurde dargelegt, dass im Plangebiet ausschließlich mit Gehölzbrütern als Brutvögel gerechnet werden kann. Da für den Bau und den Betrieb der geplanten PV-Freianlage bestehende Feldzufahrten im Osten der nördlichen und südlichen Teilfläche genutzt werden können, werden baubedingte Gehölzbeseitigungen nicht erforderlich. Somit können sowohl direkte baubedingte Schädigungen als auch ein Habitatverlust von Gehölzbrütern ausgeschlossen werden.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010). Dies trifft für die in der Gilde der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) zusammengefassten Arten auch für das Plangebiet zu. Es ist zudem generell zu berücksichtigen, dass die in den angrenzenden Knick- und Waldbereichen vorkommenden Arten wenig empfindlich gegenüber Störungen reagieren.

Neben den im Plangebiet direkt brütenden Arten sind im Umfeld des Plangebietes Brutvorkommen von Weißstorch und Uhu bekannt. Ihre Brutstandorte liegen mit 1 km bzw. 500 m in deutlicher Entfernung zum Plangebiet, sodass für diese beiden Arten direkte baubedingte Schädigungen sowie Habitatverlust ausgeschlossen werden können.

Ein relevanter Lebensraumverlust von Nahrungshabitaten lässt sich durch die geplante Bebauung der Vorhabensflächen mit PV-Freiflächenanlagen ebenfalls nicht ableiten. So besitzt das Plangebiet infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der recht hohen Gehölzdichte eine nur untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch. So stehen umfangreiche, in ihrer Eignung deutlich bessere Flächen im Umfeld des Brutstandorte zur Verfügung.

Für den Uhu ist zu berücksichtigen, dass die Art die Flächen nach Errichtung der PV-Freiflächenanlagen auch weiterhin als Nahrungshabitat nutzen kann. Infolge der zukünftig extensiven Nutzung der Flächen (extensive Beweidung oder Mahd) könnte sich das Nahrungsangebot sogar erhöhen.

Insgesamt betrachtet sind somit keine relevanten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Gehölzbrüter und die beiden Arten Weißstorch und Uhu abzuleiten. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig. Eine Konfliktanalyse entfällt daher.

### 7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Arten-gruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: Alle 15 heimischen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Bi-ber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen bzw. Arten können ein Vorkommen und demnach eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nach Auswertung der vorliegenden Daten und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle genannten Pflanzenarten, die jeweils nur wenige, gut bekannte Wuchsorte in Schleswig-Holstein weitab des Untersuchungsgebiets besitzen. Vorkommen von an Gewässer und/oder Verlandungszonen gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellenarten,

von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer, Fischotter, der Kleinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt und/oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Untersuchungsgebiet besitzt keine Lebensraumeignung.

Auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Amphibienarten liegen weder Nachweise für die nähere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ist daher nicht anzunehmen. Diese Artengruppe braucht daher im weiteren Verlauf ebenfalls nicht weiter betrachtet werden.

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter liegen zwar keine Nachweise für die nähere und weitere Umgebung vor, doch bietet der Böschungsbereich mit lückigem Sand-Magerrasen entlang der L 127 im Osten der südlichen Teilfläche geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse. Ihr Vorkommen kann für das Plangebiet demnach nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Zauneidechse sind daher im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. Die Sumpfschildkröte gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben, die Schlingnatter besitzt in Schleswig-Holstein nur noch sehr wenige Vorkommen, zu denen das Plangebiet nicht zählt.

Für das Plangebiet ist hingegen mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensstätten in Form einzelner älterer Gehölze und Gebäude in angrenzender Lage zum Plangebiet vorhanden sind. So ist mit dem Auftreten weit verbreiteter Arten wie Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler sowie Rauhaufledermaus auszugehen, die in der näheren Umgebung des Plangebiets Gebäude oder Altbäumen als potenzielle Quartierstandorte nutzen könnten.

Mit Blick auf die Fledermausfauna zeichnet sich das Plangebiet durch eine geringe Bedeutung aus (vgl. Kap. 6.2). So dürfte das Gebiet allenfalls als sporadisches Jagdhabitat für die genannten Arten dienen. Quartierpotenzial in Form ebenfalls sporadisch genutzter Tagesverstecke für die Fledermausarten besteht vereinzelt in Überhängen mit einem größeren Stammdurchmesser in z.T. degradierten Knicks innerhalb des nördlichen Teilgebiets und am Rande des Geltungsbereichs. Für den Großen Abendsegler bieten die vorgefundenen Tagesquartiere innerhalb des Plangebiets aufgrund der großen Körpergröße keine Quartiermöglichkeiten. Für die Breitflügelfledermaus, die ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden besiedelt, fehlen innerhalb des Plangebiets ebenfalls entsprechende Quartiermöglichkeiten.

Die linearen Gehölzstrukturen und der Gehölzrand des Nadelholzforstes am Rand des nördlichen Teilgebiets bieten zudem potenzielle Leitstrukturen, die als Flugstraße dienen könnten. Gleiches gilt für den Redder zwischen den Teilgebieten.

Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Plangebiets keine Bestandsgebäude bestehen sowie keine der innerhalb des Plangebiets oder angrenzend vorzufindenden Gehölzbestände vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung aller genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Da sich darüber hinaus die täglichen Bauzeiten und die Aktivitätszeit der vorkommenden Arten weitgehend ausschließen, sind auch relevante Störungen durch Licht und Lärm nicht anzunehmen. Weiterhin sind anlagen- und betriebsbedingt keine Wirkungen anzunehmen, sodass etwaige Flugstraßen auch weiterhin bestehen bleiben.

Dies gilt insbesondere, da zu den linearen Gehölzstrukturen Abstände von mindestens 5 m vorgesehen sind und für den zentralen Knick in der nördlichen Teilfläche sogar Abstände zu den PV-Anlagen von 15 m vorgesehen sind. Für die angenommene sporadische Nutzung der Flächen als Jagdhabitat gilt, dass sich die Eignung durch eine geplante extensive Grünlandbewirtschaftung durch (Beweidung oder) Mahd sogar verbessern könnte, indem das Insektenangebot und somit das Nahrungsangebot für die genannten Arten erhöht werden würde. Dies gilt insbesondere für die südliche Teilfläche, die derzeit ackerbaulich genutzt wird.

Fledermäuse brauchen daher im Zuge der Konfliktdanalyse ebenfalls nicht betrachtet werden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten allein die Zauneidechse zu betrachten ist (vgl. Konfliktdanalyse Kap. 8.1).

## 8 Konfliktanalyse

### 8.1 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse gilt im Norden ihres Verbreitungsgebietes als stenotope Art mit besonderen Habitatansprüchen. Als Primärlebensräume gelten in Schleswig-Holstein Dünen und Sandheiden, Steilküsten und Steilufer an Nord- und Ostsee sowie Binnendünen. Eine weitaus größere Bedeutung für die Art wird heute jedoch den Sekundärlebensräumen zuteil. Zu diesen zählen neben Sandabgrabungsgebieten vor allem Sandmagerrasen, Böschungen an Bahndämmen und Kanalufern und Ruderalfluren sowie Waldränder. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse, anders als beispielsweise die Waldeidechse, sandige Böden mit starker Sonneneinstrahlung. Aus diesem Grund und wegen ihrer wechselwarmen Thermoregulation stellen wärmebegünstigte Südhänge wichtige Elemente im Lebensraum der Zauneidechse dar.

Die westexponierten Hangbereiche im Osten der südlichen Teilfläche weisen überaus günstige Habitatbedingungen für die Zauneidechse auf. Wenngleich eine Erfassung nicht durchgeführt wurde und auch keine Hinweise auf ein Vorkommen in den Landesdaten zu finden sind, muss im Rahmen der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse i.S. einer worst case-Annahme ein Vorkommen angenommen werden.

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Mögliche relevante Beeinträchtigungen ergeben sich theoretisch während der Bauphase, wenn beispielsweise die Hangbereiche befahren werden oder hier Baumaterial gelagert wird. Hierdurch könnte es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.

Eine baubedingte Nutzung der Hangbereiche ist derzeit nicht vorgesehen. Um aber mögliche Beeinträchtigungen vollständig ausschließen zu können, sind die Hangbereiche am Böschungsfuß während der Bauphase durch einen mobilen Bauzaun zu schützen. Mit Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme kann sicher vermieden werden, dass die Hangbereiche befahren werden oder hier Baumaterial gelagert wird. Folglich kann das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

#### **Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Schutzzaun“ sind weitergehende relevante Störungen nicht zu erkennen. Das Vorhaben löst somit für die Zauneidechse keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die Hangstruktur mit verbuschenden Magerrasen wird durch die geplante PV-Freiflächenanlage nicht in Anspruch genommen. Zudem ist anzunehmen, dass die Art derzeit auf die günstig strukturierten Hangbereiche beschränkt bleibt und die benachbarten Acker- und Grünlandflächen infolge ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht besiedelt. Mit der geplanten Extensivierung der Flächennutzung ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Art zumindest im Bereich der südlichen Teilfläche in Richtung ehemaliger Ackerfläche ausbreiten könnte.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist somit nicht gegeben. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich nicht berührt.

## 9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

**Tabelle 3: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Reptilien: Zauneidechse</b>	Mögliche Schädigungen durch Bauverkehr und Materiallager im Bereich der Böschung mit Magerrasenbeständen	<b>Tabubereich / Schutzzaun</b> verbot des Befahrens und der Lagerung von Baumaterial im gesamten Böschungsbereich Installation eines temporären Schutzzaunes entlang des Böschungsfußes

## 10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 8 „Solarpark Ottenbüttel“ der Gemeinde Ottenbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (temporärer Bauzaun zum Schutz des geschützten Biotops und möglicher Reptilienvorkommen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Reptilien-, Fledermaus und Brutvogelarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## 11 Literatur

- AKLSH (Arbeitskreis Libellen Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Natur- und Umweltschutz Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (2): 73 S.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2020): Jahresbericht 2020 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 152 S., Kiel.

- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 148 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Stiftung Naturschutz (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.